

Discovery – Das Tatsachenermittlungsverfahren im US-Recht

Nach der Klageerhebung, aber noch vor dem Hauptverfahren, haben die Parteien im Rahmen eines Tatsachenermittlungsverfahrens („Discovery“) die Möglichkeit, von der Gegenseite Informationen über relevante Zeugen und Beweismittel einzufordern und auszutauschen. Üblicherweise wird das Gericht hierbei nicht selbst tätig, sondern überwacht lediglich die Sachverhaltsermittlung durch die Anwälte. Während sich ein Kläger in Deutschland nur auf Beweismaterial stützen kann, das sich in seinem Besitz befindet, ermöglicht die Discovery in den USA auch den Zugriff auf Material bei der gegnerischen Partei. Hierdurch wird die Beweisposition des Klägers enorm gestärkt und gleichzeitig die beklagte Partei einer umfassenden Herausgabeverpflichtung ausgesetzt.

I. Sinn und Zweck

Die Discovery soll den Parteien Chancengleichheit geben und eine missbräuchliche Beweisunterdrückung verhindern. Durch eine ausführliche Ermittlung wird den Parteien nicht nur eine optimale Vorbereitung auf den anstehenden Prozess ermöglicht, sondern sie erhalten auch Einblicke in die Stärken und Schwächen der eigenen sowie der gegnerischen Argumente und Fakten. Dieses Wissen bietet eine fundierte Basis für Gespräche über eine mögliche Einigung, weshalb

Im US-amerikanischen Rechtssystem stellt die Discovery einen wichtigen Teil des vorprozessualen Verfahrens dar.

Um einen Prozess erfolgreich führen zu können, ist es unerlässlich, sich die Grundzüge der Discovery frühzeitig vor Augen zu führen und bereits im Vorfeld Absicherungsmaßnahmen zu treffen.

es leichter zu außergerichtlichen Vergleichen kommen kann. Ebenso kann das Verfahren durch ein summarisches Urteil abgeschlossen werden, wenn aufgrund der umfangreichen Ermittlungen nur noch über Rechtsfragen gestritten wird, die der Richter entscheidet. Eine mündliche Verhandlung vor einer Jury, die ausschließlich über Tatsachenfragen entscheidet, ist dann entbehrlich. In beiden Fällen sparen die Parteien Gerichtskosten und Zeit, die ein Prozess andernfalls verursacht hätte.

II. Methoden der Tatsachenermittlung

1. Deposition – Befragung unter Eid

Eine mündliche Erklärung unter Eid kann von der gegnerischen Partei oder einem unbeteiligten Dritten, zum Beispiel einem Zeugen oder einem Sachverständigen, gefordert werden. Die Deposition ist eine der gebräuchlichsten Untersuchungsmaßnahmen, deren Ziel zum einen die umfassende Sachverhaltserforschung und zum anderen die Sicherung von Zeugenaussagen ist. Beide Parteien sollen hierdurch bereits vor dem gerichtlichen Verfahren alle gegnerischen

Zeugen und deren Aussagen kennen. Überraschungszeugen und -aussagen während der Zeugenbefragung im Gerichtsstand kommen daher zwar in vielen amerikanischen Filmen vor, sind in der Praxis aber nahezu ausgeschlossen.

Üblicherweise findet die Befragung in den Kanzleiräumen statt und wird von einem Gerichtsschreiber begleitet und dokumentiert. Grundsätzlich ersetzen die Deposition und deren Protokoll oder Video jedoch nicht die Zeugenaussage in der mündlichen Verhandlung. Getreu dem Unmittelbarkeitsprinzip soll die Jury die Zeugen live hören und einschätzen können.

Wenn aber zu erwarten ist, dass der Zeuge am später stattfindenden Prozess nicht teilnehmen können, kann zusätzlich eine Videoaufzeichnung der Befragung zur späteren Verwendung erfolgen. Eine Videoaufzeichnung oder das Protokoll können im Prozess auch verwendet werden, um Widersprüche zwischen den Zeugenaussagen in der Deposition und den Zeugenaussagen vor Gericht aufzudecken und somit die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu erschüttern.

Während der Befragung durch den gegnerischen Anwalt kann der eigene Anwalt Einwände gegen die gestellten Fragen vorbringen, jedoch nur in einem deutlich geringeren Umfang als vor Gericht. Da während der Befragung kein Richter anwesend ist, wird über die Einwände erst später entschieden, sodass der Befragte zunächst verpflichtet bleibt die Frage zu beantworten. Die gesamte Befragung findet unter Eid statt, so dass der Befragte bei einer Falschaussage sowohl zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten hat.

2. Interrogatories – schriftliche Beweisanfrage

Eine weitere gebräuchliche Untersuchungsmethode sind Interrogatories. Sowohl der Kläger als auch der Beklagte können der Gegenseite schriftlich einen Katalog von Fragen unterbreiten, den diese innerhalb einer gesetzten Frist mithilfe ihres Anwalts beantworten muss. Die Antworten erfolgen unter Eid und werden zu diesem Zweck beglaubigt, womit sich auch hier eine Strafbarkeit für den Fall der Falschaussage ergibt. Sie können im anschließenden Prozess als Beweismittel zugelassen werden und dienen häufig dazu, den Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren zu stützen. Darüber hinaus können sie auch dazu dienen, im Prozess Zeit zu sparen und diejenigen Fakten klarzustellen, über die ohnehin Einigkeit besteht. Wenn beispielsweise lediglich der Grad des Unfallverschuldens streitig ist, können Fakten wie Datum, Uhrzeit und äußere Umstände des Unfalles oder Informationen zur Person des Unfallgegners vorab verbindlich geklärt werden.

Die jeweils anwendbare Prozessordnung gibt die Anzahl und Art der Fragen vor. Gegen einzelne Fragen können Einwände erhoben werden, über die dann das Gericht zu entscheiden hat.

3. Request for production of documents - Dokumentenanfrage

Es können Dokumente sowohl von der Gegenseite als auch von unbeteiligten Dritten angefordert werden, die im Zusammenhang mit dem Prozess stehen. Hierbei sind nicht nur verkörperte Mitschriften und Vertragstexte Bestandteil der Anfrage, sondern auch elektronische Dateien (ESI) wie Zeichnungen, Grafiken, Tabellen, Fotos, Tonbandaufzeichnungen und andere Datensammlungen. Nicht nur die Endfassung der Dokumente, sondern auch Anmerkungen und Bearbeitungsversionen sind Teil der e-Discovery. Mit einer schriftlichen Anfrage wird der inhaltliche Rahmen für die Dokumente gesteckt. Dieser ist möglichst weit gefasst, um alle Informationen zu erhalten, muss aber gleichzeitig auch präzise genug sein.

Die Parteien trifft ab dem Zeitpunkt, in dem ein Prozess vernünftigerweise zu erwarten war, eine unabdingbare Aufbewahrungspflicht zum Schutz und Erhalt entsprechender Dokumente, die durch ein unternehmensweites Verbot der Löschung von eventuell beweisrelevantem Material durchgesetzt wird.

4. Request for Admissions – Anfrage von Zugeständnissen

Schließlich kann die Gegenseite auch um Zugeständnisse gebeten werden. Hierbei werden Stellungnahmen zu einzelnen sachverhaltsrelevanten Fragen schriftlich übermittelt und von der Gegenseite entweder als wahr anerkannt oder bestritten. Sind Tatsachen anerkannt worden, werden sie im Prozess als wahr unterstellt.

III. Grenzen der Discovery

Der Anwalt kann gegen einzelne Fragen der Discovery Einspruch einlegen, wenn er einen Ausnahmetatbestand für einschlägig hält. Der Umfang der zulässigen Ermittlungsmaßnahmen wird durch die Rechtsprechung jedoch großzügig gehandhabt. Ausreichend ist bereits die Annahme, dass die gewünschten Informationen bei vernünftiger Betrachtungsweise geeignet erscheinen, zu verwertbarem Beweismaterial zu führen.

Nicht von der Discovery umfasst sind Dokumente und Informationen, die durch bestimmte Rechte der Vertraulichkeit geschützt sind, wie zum Beispiel das Anwaltsgeheimnis („Attorney-Client Privilege“), die ärztliche Schweigepflicht oder das Aussageverweigerungsrecht eines Ehegatten. Der Antragssteller trägt außerdem das Risiko dafür, dass die Anfrage präzise

genug gestellt ist. Übersteigt der Bearbeitungsaufwand den Wert der Information für den Prozess, so muss die Anfrage nicht beantwortet werden.

Kommt eine Partei einer Aufforderung nicht nach, obwohl keine Ausnahme vorliegt, kann die Gegenseite bei Gericht die zwangsweise Durchsetzung beantragen. Bei erneutem Zuwiderhandeln entgegen der Anordnung drohen Ordnungsgeld oder -haft. Es kann auch zum Ausschluss des nicht offengelegten Beweismaterials für die Hauptverhandlung oder im Extremfall zu einer Klageabweisung ohne weitere Sachprüfung kommen.

Ein Beispiel für die Reichweite ist der Antrag eines Beklagten vor einem New Yorker Gericht auf Herausgabe des ca. 2 Jahre nach einem Unfall entstandenen Hochzeitsvideos der Klägerin. Dieses sollte beweisen, dass die Auswirkungen des Unfalls weniger schwer seien als von der Klägerin behauptet. Möglicherweise sei auf dem Video zu sehen, wie die Klägerin auf ihrer Hochzeit tanzt. Nachdem die Klägerin die Herausgabe aus persönlichen Gründen abgelehnt hatte, wurde die Herausgabe durch das Gericht angeordnet.

Aus der Rechtsprechung in New York ergibt sich, dass die Anforderungen an die Offenlegungsverpflichtung sehr großzügig gehandhabt werden. Die Dokumente müssen nicht unverzichtbar sein sondern nur nützlich erscheinen und nicht offensichtlich ungeeignet oder unzulässig sein.

Die Grenzen der Discovery sind weit gefasst und werden durch die Gerichte großzügig gehandhabt.

IV. Auskunftsverlangen bei Streitigkeiten mit internationalem Bezug

Die Discovery erstreckt sich nach US-amerikanischem Recht auch auf Beweismaterial im Ausland. Nach einer Grundsatzentscheidung des US Supreme Court aus dem Jahr 1987 sind auch Privatpersonen und Unternehmen mit Sitz im Ausland, die Partei eines Rechtsstreits vor amerikanischen Gerichten sind, im Rahmen der Discovery verpflichtet, im Ausland befindliches Beweismaterial vorzulegen. Eine Dokumentenherausgabe im Wege der Rechtshilfe über das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen ist zwar aufgrund des von Deutschland eingelegten Vorbehalts gegen Rechtshilfeersuchen im Discovery-Verfahren nicht möglich. Dies schließt jedoch nach einer Entscheidung des US Supreme Court eine direkte Inanspruchnahme ausländischer Unternehmen für die Discovery nicht aus, solange es sich um unmittelbar am Prozess beteiligte Personen handelt. Demnach muss eine deutsche Partei im amerikanischen Prozess entsprechende Dokumente vorlegen, wenn sie keine Nachteile im Prozess befürchten möchte. Problematisch wird dies insbesondere, wenn die Herausgabe in den Anwendungsbereich deutscher Verbotsgesetze – zum Beispiel das Bundesdatenschutzgesetz – fällt, aus US-amerikanischer Sicht aber nur die oben dargestellten Grenzen der Discovery anerkannt werden. Sofern der US-Gerichtsstand gegeben ist und der deutsche Prozessgegner im Besitz der gewünschten Informationen ist, wird ein US-Gericht diese Informationen verlangen und notfalls die dargestellten Konsequenzen ziehen.

Sind deutsche Unternehmen Partei in einem Prozess vor US-Gerichten, unterfallen sie umfassend der Discovery.

V. Schutz vor der Discovery

1. Attorney-Client Privilege – Das Anwaltsgeheimnis

Von besonderer Bedeutung für den Schutz ist das Anwaltsgeheimnis. Es schützt den Mandanten vor jeglicher Form der Veröffentlichung solcher Informationen, die er nur mit seinem Anwalt im Rahmen vertraulicher Kommunikation teilt. Die Voraussetzungen variieren je nach Rechtsordnung. Im Kern haben sie gemeinsam, dass derjenige, der sich darauf berufen will, ein aktueller oder zukünftiger Mandant eines zugelassenen Anwalts sein muss. Die Kommunikation des aktuellen oder zukünftigen Mandanten muss auf Rechtsberatung auf Rechtsberatung ausgerichtet und der Anwalt auch als solcher aufgetreten sein. Es gilt jedoch eine Reihe von Ausnahmen zu beachten.

a) Verzicht auf das Anwaltsgeheimnis

Das Anwaltsgeheimnis dient dem Schutz des Mandanten und dieser kann auf den Schutz verzichten. Soweit der Verzicht eine bewusste Entscheidung von Mandant und Anwalt ist, ergeben sich keine Probleme. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn der

Verzicht fahrlässig hervorgerufen wird. Durch schlüssiges Handeln, wie die Offenlegung gegenüber Dritten, kann der Verzicht konkludent erklärt werden und ein einmal erklärter Verzicht ist nur schwer wieder rückgängig zu machen.

Achtung! Der Verzicht auf das Privilege ist auch konkludent möglich.

b) Offenlegung gegenüber Dritten („Third Party Disclosure“)

Der Schutz entfällt, wenn im Verlauf der Kommunikation auch Dritte von den Inhalten Kenntnis erlangen. Dies kann durch körperliche Anwesenheit während einer Besprechung oder auch durch die Versendung relevanter E-Mails an Dritte im Cc geschehen. Sobald die Inhalte absichtlich oder versehentlich an Dritte weitergegeben werden, gilt dies als Verzicht auf den Schutz und die Informationen sind wieder der Discovery ausgesetzt.

Unterlagen kennzeichnen („privilegiert, vertraulich – Anwaltsgeheimnis“) und nur an den Anwalt versenden.

Dritte können nur mit einbezogen werden, wenn dies für die Arbeit des Anwalts – wie die Konsultation eines Experten – oder aus persönlichen Gründen für den Mandanten – etwa bei Hilfsbedürftigkeit – unerlässlich ist.

c) Offenlegung im Falle von Verbrechen, deliktischen Handlungen oder Missbrauch

Der Schutz entfällt bei missbräuchlichem oder auf ein Verbrechen gerichtetem Verhalten unter Beteiligung des Anwalts.

2. Anwaltsgeheimnis für die Kommunikation mit Unternehmensjuristen?

Die Gerichte befürchten, dass immer mehr Unternehmen Juristen in wirtschaftliche Entscheidungspositionen setzen könnten, um bewusst den Schutz für interne Kommunikationen auszunutzen. Im Ergebnis entscheiden die Gerichte, ob die Kommunikation mit unternehmensinternen Juristen juristische oder wirtschaftliche Ziele verfolgt. Entscheidend ist der Hauptzweck der Kommunikation. Es empfiehlt sich im E-Mailverkehr die juristischen Inhalte von anderen Anfragen streng zu trennen und bereits in der Betreffzeile auf das Privilege hinzuweisen. Ebenso sollten die E-Mails mit juristischen Themen nur an Juristen versendet werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, es handele sich um unternehmenspolitische oder wirtschaftliche Entscheidungen.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr.; Attorney at Law, New York
Rechtsberater für U.S. Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 347 589 8508
sthal@offitkurman.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt
Attorney at Law, New York
+1 347 589 8534
fvoneyb@offitkurman.com

Theodore Bruening

J.Dr.; Attorney at Law, New York
+1 212 380 4111
tbruening@offitkurman.com

Mitarbeit: Franziska Albrecht (Rechtsreferendarin)

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.